



Bezau, 21. Juni 2012

Verordnung

der Marktgemeinde Bezau

**über die Erlassung eines Fahrverbotes auf dem Güterweg Halden-Gerachweg
ab dem Beginn des Weges bei der Schönenbachbrücke bis zur Abzweigung Ifer**

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b Z. 1 und Abs. 2 lit a der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl Nr. 30/1995, wird mit Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs sowie die Lage, die Widmung und die Beschaffenheit des Güterweges sowie zur Fernhaltung von Gefahren und Belästigungen verordnet:

§ 1

Fahrverbot für Kraftfahrzeuge

(Radfahren erlaubt)

Das Befahren des Güterweges Halden-Gerachweg ab dem Beginn des Weges bei der Schönenbachbrücke (GST-NR 2916) bis zur Abzweigung Ifer (GST-NR 2916) mit Kraftfahrzeugen ist in beiden Fahrtrichtungen verboten.

§ 2

1. Vom Verbot gemäß § 1 sind ausgenommen:

- a) Eigentümer der in die Güterweggenossenschaft einbezogenen Grundstücke, soweit die Benützung zur Ausübung ihrer Rechte an den einbezogenen Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter sowie Mieter von Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, sofern die Nutzung der einbezogenen Grundstücke im Kostenaufstellungsschlüssel nach § 13 Abs. 2 Güter- und Seilwegegesetz, LGBl Nr. 25/1963, in der Fassung Nr. 33/2008 berücksichtigt ist;
- b) Eigentümer der mit einem Bringungsrecht belasteten Grundstücke, die nicht in die Güterweggenossenschaft einbezogen sind, soweit die Benützung zur

Ausübung ihrer Rechte an den belasteten Grundstücken erfolgt; dies gilt auch für Bauberechtigte, Dienstbarkeitsberechtigte, Pächter und Mieter, die ihr Recht vom Eigentümer solcher Grundstücke ableiten.

- c) Haushaltsberechtigte, Arbeitskräfte, Lieferanten, Handwerker und Erbringer land- und forstwirtschaftlicher Dienstleistungen der in lit a und b angeführten Personen;
- d) Personen, die in lit a oder b angeführte Person oder einen Haushaltsangehörigen in Wohnungen oder Wohnräumen, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen, besuchen;
- e) Personen, die in Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere Personen der Rettung, der Feuerwehr, der Polizei, des Gesundheitsdienstes, des Veterinärdienstes, der Forst-, Jagd- und Fischeraufsicht, der Wildbach- und Lawinenverbauung und der Wasserwirtschaft, tätig sind.

§ 3

1. Die Verordnung ist durch das Aufstellen des Verbotsschildes gemäß § 52 lit a Z 6c StVO (Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge) am Beginn und am Ende des in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Fahrverbotes und der Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt. VO vom 21.06.2012“ kundzumachen.

Der Bürgermeister

Georg Fröwis

an der Amtstafel

angeschlagen am:

abgenommen am:

Ergeht an:

1. Güterweggenossenschaft Bezau-Halden-Gerach-Iffersgunten, z.Hd. Obmann Anton Batlogg, 6870 Bezau, Wilbinger 376/1

mit dem Ersuchen, einen Hinweis auf die Geltung dieser Verordnung unter Verwendung des Verbotszeichens gemäß § 52 lit a Z 6c StVO 1960 (Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge) im Kleinformat und der Anbringung einer Zusatztafel mit der Aufschrift „Ausgenommen Berechtigte lt. VO vom 21.06.2012“ an der angeordneten Stelle anzubringen. Die Anbringung einer Zusatztafel unterhalb des Verbotszeichens mit der Aufschrift „Güterweg Halden-Gerachweg“ ist zweckmäßig.

Es wird gebeten, den Zeitpunkt der Aufstellung des Verkehrszeichens in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Marktgemeinde Bezau unverzüglich zu melden.

Nachrichtlich an:

1. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6901 Bregenz, Seestraße 41
2. Polizeiinspektion Bezau, 6870 Bezau, Platz 398